



Brüssel, den 7. Juni 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0250(COD)

9319/21
ADD 1

CODEC 799
JAI 656
FRONT 208
ENFOPOL 209
CADREFIN 270
CT 73

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit
(erste Lesung)
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der
Begründung des Rates
= Erklärungen

Erklärung der Tschechischen Republik und der Slowakei

Die Tschechische Republik und die Slowakei bedauern das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den vorgeschlagenen Wortlaut der Verordnung zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit. Angesichts des Standpunkts des Rates, der eine Grenze von 50 % und den Ausschluss von IKT-Ausrüstung vorsah, halten wir den derzeitigen Kompromissvorschlag zu Artikel 13 Absatz 7 in Bezug auf die Obergrenze für den Kauf von Ausrüstung für inakzeptabel. Anstelle des vorgeschlagenen Textes, nach dem die Grenze – ohne Ausschluss von IKT-Ausrüstung – bei 35 % liegen soll, könnten die Tschechische Republik und die Slowakei entweder eine Anhebung der Grenze auf 50 % ODER die Beibehaltung des Prozentsatzes von 35 % unter Ausschluss der IKT-Ausrüstung von dieser Obergrenze akzeptieren.

Der Erwerb hochspezialisierter Ausrüstung ist für die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden und somit für die Gewährleistung der Sicherheit der Union von grundlegender Bedeutung. Die Tschechische Republik und die Slowakei sehen keinen Grund für die Begrenzung des Erwerbs von Ausrüstung, wenn dies dazu beiträgt, die Ziele des Fonds zu erreichen, d. h. vor allem die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität sowie die Verbesserung der Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten. Da der Erwerb von Standardausrüstung nach Erwägungsgrund 20 verboten ist, wäre die erworbene Ausrüstung hochspezialisiert und würde die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen verbessern und somit die Ziele des Fonds erfüllen.

Vor diesem Hintergrund stimmen die Tschechische Republik und die Slowakei gegen die Annahme des Vorschlags für eine Verordnung zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit.

Erklärung Griechenlands

Griechenland äußert seine Besorgnis über die tatsächlichen Berechnungen der nationalen Mittelzuweisungen durch die Europäische Kommission. Diese Berechnungen für den Zeitraum 2021-27 scheinen dazu zu führen, dass Mittel zur Verfügung stehen, die keineswegs ausreichen, um den tatsächlichen Bedarf zu decken. Daher besteht die unmittelbare Gefahr, dass Programme zur Aufnahme, Integration und zum Schutz, die sich an Asylbewerber und Personen, die internationalen Schutz genießen, richten, von einer vollkommen unerwünschten Kürzung oder *sogar Streichung* betroffen wären. Griechenland sieht einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission erwartungsvoll entgegen, um dieses Risiko zu mindern und zu vermeiden, dass Programme durch fehlende Mittel in Gefahr geraten.

Erklärung Maltas

Wir begrüßen die Bemühungen um eine vorläufige Einigung mit dem Europäischen Parlament über die Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (AMF), die Verordnung zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und die Verordnung zur Schaffung des Instruments für Grenzmanagement und Visa (BMVI) im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (Dokument ST 6486/21, ST 6487/21 bzw. ST 6488/21). Da die jeweiligen Fonds für den Zeitraum 2021-2027 so bald wie möglich eingerichtet werden müssen, kann Malta die erzielten vorläufigen Vereinbarungen akzeptieren.

Malta erinnert jedoch an die geäußerten Bedenken in Bezug auf die Konditionalität von 10 %, die horizontal in die Halbzeitüberprüfung aller drei Fonds aufgenommen wurde. Malta ist nach wie vor der Ansicht, dass eine solche Konditionalität zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung und zu einem unnötigen Verlust von Mitteln führen kann.

Erklärung Polens

Polen unterstützt den Ansatz, dass die Beratungen über die Verordnungen zur Einrichtung des ISF, zur Schaffung des BMVI und zur Einrichtung des AMIF beschleunigt werden sollten, um die Kontinuität der Finanzierung in diesen Bereichen zu gewährleisten; daher stimmen wir den Kompromissfassungen zu. Zugleich halten wir an unseren Bedenken in Bezug auf Artikel 12 Absatz 4 fest: *die Obergrenze für die Zuweisung eines einzelstaatlichen Programms eines Mitgliedstaats für den Erwerb von Ausrüstung, Transportmitteln usw..*

Die Bestimmungen zu Artikel 12 Absatz 4 waren von Anfang an einer der wichtigsten Punkte für Polen. Wir haben den Kompromissvorschlag des Rates (7.6.2019), die Obergrenze für den Erwerb von Ausrüstung, Transportmitteln usw. auf 50 % anzuheben, nachdrücklich unterstützt. Kompromissshalber haben wir zugestimmt, diesen Anteil auf 35 % zu senken, allerdings mit Ausnahme von Ausrüstung aus dem Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT).

Solche Bestimmungen würden die Kapazität der Mitgliedstaaten im Bereich Ausrüstung und Infrastruktur erhöhen, wodurch ihre innere Sicherheit auf jeden Fall verbessert werden dürfte. Dies ist besonders wichtig für die Mitgliedstaaten, die noch dabei sind, ihre Ausrüstung, ihre Infrastruktur und die operativen Kapazitäten der für die Wahrung der inneren Sicherheit zuständigen nationalen Dienste und Einrichtungen zu verbessern, auch in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten.

Die von der EU finanzierten Projekte sollten langfristig Wirkungen zeigen, was auch nach Abschluss eines bestimmten Projekts zu einer Verbesserung der Sicherheit eines Mitgliedstaats führen wird. Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, betreffen die Vorhaben im Rahmen des ISF hauptsächlich den Erwerb von Ausrüstung und Infrastruktur (einschließlich IT-Infrastruktur), da diese Tätigkeiten eine dauerhafte Erhöhung des Sicherheitsniveaus gewährleisten.

Die Einführung einer Begrenzung solcher Tätigkeiten würde den Fonds daran hindern, den wichtigsten Anforderungen der Dienstleistungen in diesem Bereich Rechnung zu tragen. „Weiche“ Aktivitäten, Treffen und der Austausch von Informationen sind wichtig, doch könnten sie ohne geeignete Einrichtungen und moderne Technologien vielleicht keine ausreichende Wirkung erzielen. Insbesondere jetzt, während der COVID-19-Pandemie, ist die Durchführung solcher Aktivitäten schwierig oder manchmal unmöglich. Erfolgreiche Maßnahmen im Bereich der Sicherheit der EU erfordern erhebliche Ressourcen und Fähigkeiten der Mitgliedstaaten.

Im derzeitigen ISF-Vorschlag ist kein Ausschluss von IKT von der genannten Obergrenze vorgesehen, die bereits im Standpunkt des Rates vereinbart wurde. Dies kann dazu führen, dass ein erheblicher Teil der für den Erwerb von Ausrüstung bestimmten Fondsmittel für IKT-Ausrüstung ausgegeben wird, die sehr teuer sein kann, und der Erwerb anderer Ausrüstung unmöglich wird. Wir möchten betonen, dass der Erwerb von IKT-Ausrüstung voll und ganz im Einklang mit den Zielen des Fonds steht und keinesfalls beschränkt werden sollte. Darüber hinaus bringt die neue Bestimmung einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich.

Dies ist ein wichtiges Thema für Polen, und der derzeitige ISF-Vorschlag könnte in Zukunft zu Problemen bei der Durchführung des Fonds führen.